

Antrag auf **Refundierung** der **Kanalgebühr** durch **Schwimmbeckenentleerung** (Versickerung)

i Schwimmbeckenbesitzer, die ihr Schwimmbecken über die Hauswasserleitung befüllen und daher die Gebühren mit der Kanalabrechnung bezahlen, erhalten nach Meldung der Versickerung (Überprüfung) eine Gutschrift über die verrechnete Kanalbenützungsgebühr.

* Pflichtfelder

Antragssteller/in:

| Nachname* | | Vorname* | Vorname* | | |
|---|--|--|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| Straße* | | PLZ* | | Ort * | |
| _ | r E-Mail-Adresse/Telefonnumme e Fragen direkt klären zu können (| | die Ko | ntaktaufnahme per E-Mail oder | |
| E-Mail-Adresse | | | Telefonnummer | | |
| | ung des Schwimmbeckens: | 1115 | | | |
| Datum* (TT/MM/JJ) | | Uhrzeit* | Unrzeit | | |
| Wassermenge in m³* | | Maße Poo | Maße Pool* (Länge, Breite, Tiefe) | | |
| □ Entleerung erfolgt durch Versickerung auf dem eigenen Grund (deshalb ersuche ich um Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr für die o.a. Menge) | | □ Entleerung erfolgt über das öffentliche Kanalnetz (es ist keine Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr möglich) | | | |
| gelesen und erkläre | htlinien über die Entleerung/Vers mich damit einverstanden. ormationen zum Datenschutz auf | | | | |
| Ort | , | Unterso | | | |

Marktgemeinde Seewalchen a. Attersee Rathausplatz 1 4863 Seewalchen Tel.: +43 7662 4491-0



Richtlinien über die Entleerung/Versickerung von Schwimmbeckenabwässern

- 1. Die Versickerung der Schwimmbeckenabwässer ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist dem beauftragten Gemeindeorgan über Verlangen vorzulegen.
- 2. Bei der Ableitung in den Kanal ist darauf zu achten, dass diese dosiert erfolgt.
- 3. Sollte statt einer Kanaleinleitung eine Versickerung der Entleerungswässer durchgeführt werden, so ist diese dem Bauamt mindestens eine Woche vor dem Versickerungstermin zu melden. In der schriftlichen Ankündigung der Versickerung ist der Tag der Versickerung, bzw. die Uhrzeit und der Ort (Platz) der Versickerung anzugeben. Diese Meldung ist unbedingt notwendig, um nachweisbar nicht eingeleitete Entleerungswässer bei der Gebührenvorschreibung berücksichtigen zu können. Des Weiteren ist auch die Menge der versickerten Entleerungswässer anzugeben.
- 4. Die Meldung der Versickerung gilt gleichzeitig als Antrag auf Befreiung der Entleerungswässer von der Kanalbenützungsgebühr. Die ordnungsgemäße Versickerung wird durch das Bauamt stichprobenweise überprüft. Meldungen, die nach dem 31.5. des Folgejahres einlangen können für die Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr nicht mehr berücksichtigt werden!
- 5. Schwimmbadbesitzer, die ihr Schwimmbecken über die Hauswasserleitung befüllen und daher die Gebühren mit der Kanalabrechnung bezahlen, erhalten nach Meldung der Versickerung (Überprüfung) eine Gutschrift über die verrechnete Kanalbenützungsgebühr.
- 6. Erfolgt die Befüllung des Schwimmbeckens über Hydranten und wird keine überprüfbare Versickerungsmeldung abgegeben, wird die Kanalbenützungsgebühr nachverrechnet.
- 7. Die bei der Reinigung der Becken mittels Chemikalien anfallenden Abwässer sind verschmutzt und müssen daher in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) nicht überschreitet.

Informationen zum Datenschutz

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Zwecks der Refundierung der Kanalgebühr verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde zu erheben.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website der Marktgemeinde Seewalchen unter www.seewalchen.eu

Kontaktdaten des Datenschutzkoordinators der Gemeinde: Tel.: +43 (0)7662/4491-221, E-Mail: fritz.stallinger@seewalchen.eu

Marktgemeinde Seewalchen a. Attersee Rathausplatz 1 4863 Seewalchen Tel.: +43 7662 4491-0